

Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. Seite 505) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 15.09.2005 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht, Bestattungspflicht und Bestattungszeit
- § 8 Bestattungspflichtige
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabung, Umbettung

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Größe der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Reihenwahlgrabstätten
- § 18 Urnenreihengrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Familiengräber/Wahlgrabstätten
- § 21 Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Mupperg
- § 22 Grüne Wiese
- § 23 Ehrengabstätten
- § 24 Inhaber und Inhalt des Grabnutzungsrechtes
- § 25 Übertragung des Grabnutzungsrechtes
- § 26 Löschung des Grabnutzungsrechtes

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 27 Gestaltungsgrundsatz
- § 28 Berechtigte und Verpflichtete

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 29 Gestaltung der Grabmäler
- § 30 Farbanstrich, Grabinschriften
- § 31 Grabeinfassungen
- § 32 Größe der Grabmäler
- § 33 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Instandhaltung und Unterhaltung der Grabmale
- § 36 Schutz wertvoller Grabmale
- § 37 Entfernung von Grabmalen und Grabstätten

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 38 Bepflanzung und Pflege der Grabstätten
- § 39 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Trauerfeiern

- § 40 Trauerfeiern

IX. Schlussbestimmungen

- § 41 Alte Rechte
- § 42 Haftung
- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Gebühren
- § 45 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Föritz gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1)	Friedhof Föritz	Flurstück-Nr.	186/5	Gemarkung Föritz
2)	Friedhof Schwärzdorf	Flurstück-Nr.	155/5	Gemarkung Schwärzdorf
3)	Friedhof Weidhausen	Flurstück-Nr.	93/2	Gemarkung Weidhausen
4)	Friedhof Gefell	Flurstück-Nr.	265/6	Gemarkung Gefell
5)	Friedhof Mupperg	Flurstück-Nr.	469/3	Gemarkung Mupperg
6)	Friedhof Heubisch	Flurstück-Nr.	838/2	Gemarkung Heubisch

§ 2 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe stehen in Trägerschaft der Gemeinde Föritz.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen bei der Gemeindeverwaltung Föritz.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung menschlicher Leichen und damit der Abwehr von Gefahren, welche der öffentlichen Ordnung andernfalls in gesundheitlicher, sittlicher und religiöser Beziehungen drohen würden.
Gleichzeitig stellen sie kulturelle Einrichtungen dar, welche der Bevölkerung die Ehrung ihrer Toten und die Pflege ihres Andenkens ermöglichen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Personen gestattet, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Föritz waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Föritz waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Bei berechtigtem Interesse ist auch die Bestattung sonstiger Verstorbener gestattet. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn
 1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
 2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
 3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
 4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

- (4) Auf den Friedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zulassen, d. h. aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen bzw. außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen während der Pflanzzeit auf befestigten Wegen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern bzw. kirchlichen Anlässen notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 9. zu rauchen, zu lärmern, zu betteln, zu spielen, Rundfunkempfänger und Tonträger zu betreiben,
 10. das Abreißen, Entfernen bzw. Beschädigen von Bäumen, Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen,
 11. die Einfriedungen des Friedhofs zu übersteigen.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeindeverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Durch die Gemeindeverwaltung werden Zulassungen ausgestellt an:
 1. selbständige Handwerksmeister für die gewerbliche Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Entfernung und Auswechslung von Grabmalen, Grabkreuzen, Grabeinfassungen und für das gewerbsmäßige Beschriften von Grabmalen und Grabkreuzen,
 2. selbständige Gärtnermeister für die Pflege von Grabstätten und die Ausführung aller gärtnerischen Arbeiten, wenn diese Tätigkeiten gewerbsmäßig übernommen werden,
 3. sonstige Gewerbetreibende, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbegebietes erfüllen.
- (6) Die Zulassungen werden auf den Namen des Geschäftsinhabers und jeweils widerruflich für ein Kalenderjahr ausgestellt.
- (7) Die Zulassungen sind bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags – freitags in der Zeit von 07.00 – 18.00 Uhr und samstags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nicht erlaubt. Aus besonderen Gründen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (11) Die Gemeindeverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Bestattungspflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung Föritz anzumelden.

Die Anzeige hat in der Regel durch den Bestattungspflichtigen zu erfolgen. Dieser kann ein Bestattungsinstitut oder einen Dritten damit beauftragen. Ist der Anzeigende nicht Bestattungspflichtiger, tritt dieser in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ein.

Die Amtshandlungen der Gemeindeverwaltung mit dem Anzeigenden, dem Antragsteller, erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter. Die Gemeindeverwaltung geht davon aus, dass der Antragsteller, sofern er nicht erstrangiger Bestattungspflichtiger ist, in dessen Auftrag handelt. Ansprüche des Bestattungspflichtigen sind ausgeschlossen.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- a) bei einer Erdbestattung
 - o die Mitteilung über einen Sterbefall durch den Bestattungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten
 - o der Leichenschein (Todesbescheinigung)
 - o standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles
 - b) bei einer Aschenbeisetzung
 - o die Mitteilung über einen Sterbefall durch den Bestattungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten
 - o Bescheinigung über die Einäscherung
- (2) Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche durchgeführt werden.
 - (3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Verstorbenen, deren Wille nicht bekannt ist oder die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatten oder die geschäftsunfähig waren, bestimmt der Bestattungspflichtige die Bestattungsart und den Bestattungsort.
 - (4) Veranlasst die nach § 8 Abs. 2 zuständige Behörde die Bestattung, ist der Verstorbene auf der Grünen Wiese beizusetzen. Nicht zulässig sind in diesem Fall das Verstreuen der Asche oder der Urnenbeisetzung auf hoher See. Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur Erdbestattung zulässig.
 - (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von 6 Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Grabstätte bestattet bzw. beigesetzt.
 - (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
 - (7) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Aus besonderen Gründen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 8 Bestattungspflichtige

- (1) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,

3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- (2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. Tritt der Tod in einem Luftfahrzeug ein, so ist die Ordnungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Flugzeug landet.
- (3) Eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, bleibt unberührt.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber wird von der Gemeindeverwaltung veranlasst und durch deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber soll von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens

bei Erwachsenen	1,00 m
bei Kindern und Totgeburten	0,60 m
bei Urnen	0,50 m

betragen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt - vom Bestattungstag ab gerechnet - 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt - vom Bestattungstag ab gerechnet - 20 Jahre.
- (3) Erfolgt eine weitere Bestattung in einer Grabstätte, ist die Ruhezeit nach dem zuletzt Bestatteten entsprechend Abs. 1 oder 2 vom Bestattungstag ab gerechnet zu verlängern.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein weiteres Nutzungsrecht erworben werden, sofern die Grabstätte noch weitere Bestattungen zulässt.

§ 12 Ausgrabung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Gemeindeverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen sind von der Gemeindeverwaltung bzw. dessen Beauftragten vorzunehmen. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller (Nutzungsberechtigte) zu tragen.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Durch eine Umbettung werden die Ruhe- und Nutzungszeiten nicht verändert. Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben davon unberührt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen entstehen nur befristete Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Grabpläne, von der Gemeinde aufgestellt, sind maßgebend für die Einteilung der Friedhöfe. Die Gemeinde führt ein Bestattungsverzeichnis.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
 - Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - Verstorbene ab vollendetem 12. Lebensjahr
- b) Reihewahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) doppelte Urnengrabstätten
- f) Familiengräber/Wahlgrabstätten
- g) Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Muppert
- h) Grüne Wiese
- i) Ehrengabstätten

§ 15 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Abmessungen:

	Länge Einfassung	Breite Einfassung
a) Reihengrabstätten		
Verstorbene bis 12 Jahren	0,90 m	0,60 m
Verstorbene über 12 Jahren	1,80 m	0,80 m
b) Reihewahlgrabstätten		
Verstorbene über 12 Jahren	1,80 m	0,80 m
c) Urnenreihengrabstätten	0,75 m	0,75 m
d) Urnenwahlgrabstätten	0,75 m	0,75 m
e) doppelte Urnengrabstätte	0,75 m	1,60 m
f) Familiengrabstätte/Wahlgrabstätte	1,80 m	2,00 m

- (2) Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstättenreihen werden mit mindestens 0,50 m festgelegt.
- (3) Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstätten einer Reihe wird von der Gemeinde in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Grabfeld festgelegt.
- (4) Die Gemeinde legt die genaue Lage und die genauen Maße verbindlich fest.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Absatz 1 festgelegten Grababmessungen zulassen und größere Wahlgrabstätten genehmigen und die dazugehörigen Nutzungsrechte verleihen.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nachbelegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 12. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
In einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr können weiterhin 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Reihengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren bei Erdbestattungen und für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen wird.
Überschreitet bei einer weiteren Bestattung die neu begründete Ruhezeit die laufende Ruhezeit, so sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte zu verlängern.
Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 17 Reihenwahlgrabstätten

- (1) Reihenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihenwahlgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 - b) Reihenwahlgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 12. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihenwahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
In einer Reihenwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr können weiterhin 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Reihenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren bei Erdbestattungen und für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen wird.
Überschreitet bei einer weiteren Bestattung die neu begründete Ruhezeit die laufende Ruhezeit, so sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte zu verlängern.
Nutzungsrechte an Reihenwahlgrabstätten werden auf Antrag oder anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (2) In jeder Urnenreihengrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verliehen wird.
Erfolgt eine weitere Bestattung, sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht zu verlängern nach dem Datum des zuletzt Bestatteten.
Nutzungsrechte an Urnenreihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) doppelte Urnengrabstätten
- (3) In jeder Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
In jeder doppelten Urnengrabstätte können 8 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verliehen wird.
Erfolgt eine weitere Bestattung, sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht zu verlängern nach dem Datum des zuletzt Bestatteten.
Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag oder anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 20 Familiengrabstätten / Wahlgrabstätten

- (1) Familiengräber/Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In einem Familiengrab/Wahlgrabstätte können zwei Leichen bestattet sowie weiterhin 8 Urnen beigesetzt werden. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Familiengräber/Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren bei Erdbestattungen und für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen wird.
Nutzungsrechte an Familiengräbern/Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern es nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurde.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 21 Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Muppert

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof im OT Muppert ist der Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Muppert. In dieser Urnengemeinschaftsgrabstätte werden alle Verstorbenen des Wohn- und Pflegeheimes Muppert bestattet, soweit von den Bestattungspflichtigen nicht ausdrücklich eine andere Grabstätte beantragt wird.

Der Urnenhain wird einer Urnengrabstätte gleichgesetzt. Ein Nutzungsrecht für die Hinterbliebenen des Verstorbenen kann nicht erworben werden. Für die Benutzung des Urnenhains ist eine Benutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren zu entrichten.

§ 22 Grüne Wiese

- (1) Die Grüne Wiese ist eine Grabstätte für Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke erfolgt. Sie dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Ein Nutzungsrecht für die Hinterbliebenen des Verstorbenen kann nicht erworben werden. Für die Benutzung der Grünen Wiese ist eine Benutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Größe und Belegung der Grünen Wiese obliegt der Gemeinde.

§ 23 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 24 Inhaber und Inhalt des Grabnutzungsrechtes

- (1) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (Nutzungsberechtigter) ist in der Regel der Antragsteller, im übrigen der Bestattungspflichtige in der Reihenfolge nach § 8 der Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Verstorbene aus dem Kreis der Bestattungspflichtigen darin bestatten zu lassen, soweit andere Festlegungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann der Nutzungsberechtigte selbst in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festlegen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 25 Übertragung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann für den Fall seines Ablebens aus dem im § 8 genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Bestimmung kann
 - a) durch Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung
 - b) durch letztwillige Verfügungerfolgen.
- (2) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Bestattungspflichtigen des Nutzungsrechtsinhabers über.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Bei freiwilliger Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.

§ 26 Löschung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf (Ruhefrist/Nutzungszeit)
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (in schriftlicher Form)
 - c) wenn kein Rechtsnachfolger nach § 25 (2) ermittelt werden kann
 - d) bei Vernachlässigung der Grabpflege
 - e) wenn die in der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. des Ablaufs der Ruhezeit kann die Gemeindeverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts zu beseitigen.
Unterlässt er die Beräumung des Grabzubehörs, so kann dies durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verpflichteten beseitigt werden.
Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf die Grabstätte zu verweisen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 27 Gestaltungsgrundsatz

Grabstätten sind so zu gestalten, dass diese

- a) der Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen
- b) sich dem jeweiligen Friedhof und
- c) sich in die jeweilig nähere Umgebung einfügen.

§ 28 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften über Pflege und Gestaltung zu entscheiden. Es besteht aber auch die Pflicht, das Grab den Vorschriften entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Der Nutzungsberechtigte wird damit zum Verpflichteten.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann für einzelne Friedhöfe bzw. Grabfelder spezielle Gestaltungsrichtlinien erlassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 29 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss den Grundsätzen des § 27 entsprechen und in seinen Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Es soll in seiner Form, Größe, Farbe, in der Verarbeitung und vom Werkstoffeinsatz her nicht verunstaltet wirken.
- (2) Folgende Werkstoffe sind zulässig:
 - alle Natursteine
 - Kunststeine aus dauerhaften Material
 - Holz
 - Metall
- (3) Nicht zugelassen sind:
 - Kunststoffe
 - Grabmäler aus gegossener Zementmasse
 - Tropfstein
 - Mauerziegel, nachgeahmtes Mauerwerk
 - In Zement aufgetragener Schmuck
 - Glas, Porzellan
 - Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern
 - Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können
- (4) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern sind nur an der von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Stelle zulässig.
- (5) Grellweiße Werkstoffe sowie tiefschwarze Werkstoffe sollten vermieden werden.
- (6) Für einzelne Friedhofsteile kann die Gemeindeverwaltung im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Anforderungen stellen. Davon sind Grabmäler und Bepflanzung gleichermaßen betroffen.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 30 Farbanstrich, Grabinschriften

- (1) Aus Holz gefertigte Grabmale dürfen nur mit farblosem, matten Wetterschutz gestrichen werden.
- (2) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Beschriftungen mit unwürdigem Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.

§ 31 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind auf allen Friedhöfen zulässig.
- (2) Grabeinfassungen müssen den Grundsätzen des § 29 entsprechen. Sie dürfen daher weder aus Zementstein, Ziegelsteinen, Schlacken, Bruchsteinen, Flaschen, Krügen, Platten und vergleichbaren Stoffen oder Holz hergestellt werden.

§ 32 Größe der Grabmäler

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis 12 Jahre:
Höhe 0,70 m; Breite max. 0,45 m; Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 12 Jahre:
Höhe 1,40 m; Breite max. 0,45 m; Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
 - c) Auf Familiengräbern:
Höhe 1,40 m; Breite soll höchstens 2/3 der Breite der Grabstätte betragen;
Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Höhe 0,60 m; Breite soll höchstens 2/3 der Breite der Grabstätte betragen;
Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
- (3) Soweit es die Gemeindeverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 33 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung und Auswechslung von Grabmälern, Einfriedung und sonstigen baulichen Anlagen an Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag in 2-facher Ausfertigung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze im Sinne des § 6 beauftragt werden.
- (2) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.

- (5) Für jede Grabstätte ist in der Regel nur ein Grabmal zulässig. Es darf nur auf dem im Antrag bezeichneten Grab errichtet werden.

§ 34

Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 32.

§ 35

Instandhaltung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ständig in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für alle Schäden, die von der Anlage ausgehen.
- (3) Bei Gefahr für Leben und Gesundheit der Friedhofsbenutzer kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Ablegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) vornehmen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen.
Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Da die Grabmale der Witterung und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung der Grabstätten und deren Pflege die Standsicherheit beeinträchtigen können, ist die Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals in regelmäßigen Abständen nach der Frostperiode von der Gemeindeverwaltung durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

§ 36

Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen, Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit gelten und erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeindeverwaltung und werden in einem Verzeichnis geführt.
Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung verändert, entfernt oder an anderer Stelle neu aufgestellt werden. Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

§ 37

Entfernung von Grabmalen und Grabstätten

Durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten sind nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen unbeschadet Rechte Dritter zu entfernen und zu entsorgen. Vor der Entfernung ist dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Sind die Grabmäler oder Grabstätten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

Die abschließende Einebnung und das Einsäen erfolgt durch die Gemeinde.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 38

Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur Gewächse verwendet werden, die benachbarte Grabstätten und Friedhofsanlagen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als das Grabmal werden und seitlich über das Grabbeet hinausragen bzw. hinauswachsen.
Der Verpflichtete hat, wenn nicht Ausnahmen durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden, Gewächse entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen.

- (3) Grabstätten gemäß § 14 müssen nach der Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts binnen 6 Monate hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte haben die Grabstätten selbst zu bepflanzen und zu pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner zu beauftragen. Die Gestaltungsgrundsätze gemäß § 27 sind zu beachten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Gefäße sowie Geräte und Gießkannen dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden.
Sie können ohne vorherige Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (8) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter oder auf den ausgewiesenen Abfallplätzen abzulegen.

§ 39

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekanntere Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
 - b) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 40 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Friedhofskapelle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Auf Antrag können bestehende Nutzungsrechte an bestehenden Grabstätten verlängert werden, soweit Grabfelder nicht geschlossen worden sind oder geschlossen werden.
- (3) Bei Grabstätten deren Nutzungsrechte nicht verlängert worden sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Bestattung in dieser Grabstätte.
- (4) Für Grabstätten deren Nutzungsrechte bis zum 31.12.2005 ablaufen, ist der Antrag auf Verlängerung bis zum Ablauftermin zu stellen. Ist ein Antrag nicht gestellt worden, erlöschen alle Rechte an dieser Grabstätte.
- (5) Für Grabstätten deren Nutzungsrechte bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung abgelaufen sind, ist der Antrag auf Verlängerung bis zum 31.12.2005 zu stellen. In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 42 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder auch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten, die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung der Gemeindeverwaltung nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern bzw. kirchlichen Anlässen notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. raucht, lärmt, bettelt, spielt, Rundfunkempfänger und Tonträger betreibt,
 10. Grabstätten und Einfriedungen übersteigt.
 11. entgegen § 5 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 - e) Umbettungen und Einebnungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) Grabstätten nicht der Zweckbestimmung des Friedhofes entsprechend gestaltet (§ 27),
 - g) Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen an Grabstätten ohne Zustimmung errichtet, instand setzt oder auswechselt (§ 33),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 37),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 34 und 35),
 - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 38 Abs. 6),
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 39).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3387) mit einer Geldbuße von 5,00 bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 44 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 45
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 29.05.1995 außer Kraft.

Föritz, den 20.09.2005

Groß
Bürgermeister